

Statuten

Austritt

Der Austritt ist jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres möglich.
Bezahlte Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres verfallen an den Familienverein.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach erfolgter erster Mahnung.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe durch Entscheid des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Artikel 2

Zweck

Namen, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Weisslicher Familienverein besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Weisslingen. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 5

Organe

- die Förderung allgemeiner Familieninteressen
- die Koordination bestehender Angebote im soziokulturellen Bereich der Gemeinde
- den Aufbau und Betrieb eines Treffpunktes
- die Kontaktförderung zwischen Familien
- die Durchführung von Veranstaltungen mit erzieherischem, spielerischem und geselligem Charakter
- die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Schul-, Gemeinde- und sonstigen Organen
- der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke

- Die Organe des Vereins sind
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

Artikel 6

Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal im 1. Semester statt. Die Mitglieder werden dazu mindestens 14 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.
Einladungen per E-Mail sind gültig.

Artikel 3

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- die jährliche Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- die jährliche Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- die Festlegung der jährlichen aktiven und passiven Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets
- die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- die Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Antrag des Vorstandes, auf schriftliches Begehrten der Rechnungsrevisoren oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen, durchgeführt.

Artikel 4

Mitgliedschaft Eintritt

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person privaten und öffentlichen Rechtes werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittskündigung durch den Vorstand.
Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sie bezahlt einen durch die Vereinsversammlung bestimmten Jahresbeitrag.

Artikel 7

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in per Stichentscheid.
Wählbar ist ein Mitglied ab 18 Jahren.

Artikel 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei die Ressortleiterinnen/Ressortleiter mit Stimmenvorrangheit vertreten sein müssen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Vereinsversammlungswahl der Präsidentin/des Präsidenten. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand kommen alle Rechte und Pflichten zu, welche nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Vereinsmittel und bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor.
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen gemäss in eigener Kompetenz verabschiedeter Unterschriftenregelung.
Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 9

Die Rechnungsrevision erfolgt durch zwei Revisorinnen/ Revisoren. Sie haben am Ende des Vereinsjahres die Jahresrechnung und die Buchführung zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.
Die Revisoren dürfen keine Vorstandsmitglieder oder aktive Mitarbeiter des Wislinger Familienvereins oder Angehörige von Vorstandsmitgliedern/aktiven Mitarbeitern sein.

Artikel 10

Die Ausgaben werden aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen bestritten.

Artikel 11

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12

Vorstand
Statutenänderung
Die vorliegenden Statuten können abgeändert und ergänzt werden, wenn zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Artikel 13

Auflösung
des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann durch zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Schliesst die Rechnung des Vereins im Falle seiner Auflösung mit einem Überschuss ab, so ist dieser einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 14

Inkrafttreten
Rechnungs-
revisoren
Die Statuten treten anlässlich der Gründungsversammlung am 1. Oktober 1993 in Kraft. Weitere überarbeitete Versionen wurden an folgenden Daten durch die Mitgliederversammlung angenommen:
17. Februar 2012
20. März 2015

Cornelia Rüegg
Deborah Steiger